

## Stellungnahme

zum „Gesetzentwurf zur Anpassung des UmwRG an  
das Urteil des EuGH vom 7. November 2013 in der  
Rs. C-72/12“

Dokumenten Nr.

**D 0715**

Datum

10. Juli 2015

Seite

1 von 3

Der Referentenentwurf des BMUB zur Änderung des Umweltrechtsbehelfs-  
gesetzes (UmwRG) vom 26. Juni 2015 geht über eine 1:1-Umsetzung des  
Altrip-Urteils hinaus und ist daher in einigen Punkten zu überarbeiten.

### **1. Klarstellung § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG: Individualkläger können sich nur auf solche wesentlichen Verfahrensfehler berufen, die sich auf die Rechtsposition des Klägers ausgewirkt haben**

Der BDI sieht bezüglich der Klagemöglichkeiten von Individualklägern in  
Bezug auf (absolute) Verfahrensfehler einen zwingenden Nachbesserungs-  
bedarf: Nach § 4 Abs. 3 UmwRG werden sich auch Individualkläger auf  
alle Verfahrensfehler des neuen § 4 Abs. 1 UmwRG-E berufen können.  
Dies geht aus Sicht des BDI über eine 1:1-Umsetzung des Altrip-Urteils  
hinaus.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG-E regelt nicht eindeutig, ob sich für eine Begrün-  
detheit der Klage eines Individualklägers der (wesentliche) Verfahrensfeh-  
ler auch auf die Rechtsposition des Klägers ausgewirkt haben muss (§ 113  
Abs. 1 S. 4 VwGO). Bei den bisherigen absoluten Verfahrensfehlern nach  
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann man dies vermuten, da eine unterbliebene UVP  
oder UVP-Vorprüfung regelmäßig wohl auch die Beteiligungsmöglichkei-  
ten und die Rechtsposition des Klägers betreffen werden. Durch die Aus-  
weitung auf sonstige wesentliche Verfahrensfehler und den Bezug auf den  
im UmwRG nicht definierten Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ ist  
allerdings nicht eindeutig zu erkennen, ob dieser Begriff objektiv- oder  
subjektiv-rechtlich in Bezug auf die Rechtsposition des Individualklägers  
zu verstehen ist.

Ein objektiv-rechtliches Verständnis würde die Einführung einer „UVP-In-  
teressenklage“ auch für Individualkläger bedeuten, wird aber durch die Alt-  
rip-Entscheidung nicht gefordert (siehe insb. Rz. 49 der Altrip-Entschei-  
dung). Die Mitgliedstaaten haben vielmehr einen beträchtlichen Spielraum  
hinsichtlich der Bestimmung dessen, was eine Rechtsverletzung darstellt.

Insoweit muss im UmwRG-E eindeutig klargestellt werden, dass auch  
durch die Ausweitung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG-E und die Beschränkung

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

Telekontakte

T: +49 30 2028 1633

F: +49 30 2028 2633

Internet

www.bdi.eu

E-Mail

O.Schollmeyer@bdi.eu

von § 46 auf relative Verfahrensfehler (dazu auch unter 2.) für Individualkläger keine UVP-Interessenklage eingeführt wird, sondern Individualkläger sich nur auf solche wesentlichen Verfahrensfehler berufen können, die sich auf die Rechtsposition oder die Beteiligungsmöglichkeiten des jeweiligen Klägers ausgewirkt haben.

## **2. § 4 Abs. 1 a neu fassen**

Der BDI fordert § 4 Abs. 1 a UmwRG-E wie folgt zu fassen:

*„(1 a) Die Aufhebung einer Entscheidung nach Absatz 1 kann allein aufgrund eines Verfahrensfehlers nicht beansprucht werden, wenn nach dem Vorbringen der Behörde oder des Vorhabenträgers der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“*

Der Referentenentwurf geht auch hier über eine 1:1-Umsetzung des Altrip-Urteils zu Lasten der Industrie hinaus.

Der Referentenentwurf sieht bislang nur einen entlastenden Beweis durch die Behörde vor, obgleich der EuGH ausdrücklich auch den Beweis des Bauherrn zugelassen hat, um nachzuweisen, dass ein Verfahrensfehler nicht kausal für die abschließende Entscheidung ist (vgl. EuGH, C-72/12, Rn. 53).

Überdies werden im Referentenentwurf an die fehlende Kausalität offenbar höhere Anforderungen gestellt, als sie sich aus dem EuGH-Urteil ergeben, da im Ergebnis der Anwendungsbereich der Ausnahme nur auf solche Fälle eingengt wird, in denen ein fehlender Kausalzusammenhang zwischen Verfahrensfehler und abschließender Entscheidung „offensichtlich“ ist.

Darüber hinaus müsste entgegen § 4 Absatz 1 a UmwRG-E auch im Falle der in § 4 Abs. 1 UmwRG-E genannten Verfahrensfehler der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, den Nachweis zu erbringen, dass der Verfahrensfehler (das Unterlassen der UVP/der Vorprüfung) nicht kausal für die abschließende Behördenentscheidung war bzw. dass die Entscheidung auch bei Durchführung einer UVP in der konkreten Form und mit dem konkreten Inhalt ergangen wäre.

## **3. § 4 Abs.1 S. 1 UmwRG-E „und 2“ streichen**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG-E wird nunmehr in Abänderung der derzeitigen Regelung auf Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 UmwRG abgestellt, nicht wie bisher nur auf Nummer 1. Auf diese Ausweitung wird in der Begründung nicht eingegangen. Auch hier geht der Gesetzesentwurf über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Der BDI fordert, den Verweis auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwRG in § 4 Abs.1 S.1 UmwRG-E zu streichen.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwRG betrifft Genehmigungen für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, Entscheidungen nach § 17 Absatz 1 a BImSchG, Erlaubnisse nach § 8 Absatz 1 WHG für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der IE-Richtlinie 2010/75/EU verbunden (also z. B. Abwassereinleitungen von Kraftwerken, Industriekläranlagen) sind sowie Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 35 Absatz 2 KrWG. Diese Vorhaben sind nicht immer zwingend UVP- bzw. einzelfallvorprüfungspflichtig, unterliegen aber dennoch Öffentlichkeitsbeteiligungsvorschriften im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft beispielsweise auf Gewässerbenutzungen von Industrieanlagen nach § 1 Abs.3 IZÜV zu, bei denen nach § 4 Abs.1 S. 1 IZÜV grundsätzlich die Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu beteiligen ist, wovon in bestimmten Fällen jedoch auch abgesehen werden kann (§ 4 Abs.1 S. 2 IZÜV).

Mit dem neuen § 4 UmwRG-E werden damit nicht nur Fehler bei Öffentlichkeitsbeteiligungen oder andere Verfahrensfehler vergleichbarer Art und Schwere im Rahmen einer UVP-Prüfung bzw. Einzelfallvorprüfung erfasst, Rechtsbehelfe dagegen zugelassen und zu absoluten Verfahrensfehlern erklärt. Sondern die gleichen Rechtsfolgen – nämlich die Einstufung als absolute Verfahrensfehler und damit ein Anspruch auf Aufhebung der Zulassungsentscheidung – sollen auch für entsprechende Verfahrensfehler (Öffentlichkeitsbeteiligung, Bekanntmachung, vergleichbare Verfahrensfehler) im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach § 1 Abs.1 S. 1 Nr.2 UmwRG etabliert werden, auch wenn diese Genehmigungsvorhaben gar nicht UVP-(vorprüfungs-)pflichtig sind.

Eine Ausdehnung der gerichtlichen Überprüfung und Ausweitung der Aufhebungsmöglichkeiten infolge von Verfahrensfehlern bei der „normalen“ Öffentlichkeitsbeteiligung auf Zulassungsentscheidungen i.S.v. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (z. B. genehmigungsbedürftige BImSch-Anlagen, Gewässerbenutzungen von Industrieanlagen etc.), auch wenn diese Vorhaben nicht UVP-(vorprüfungs-)pflichtig sind, ist abzulehnen.

Im Altrip-Urteil ging es nur um Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung oder Verfahrensfehler im Rahmen der UVP-Richtlinie 85/337 (jetzt Richtlinie 2011/92/EU), nicht aber um Verfahrensfehler in sonstigen Genehmigungsverfahren. Wie in der Begründung des Referentenentwurfs zur UmwRG-Novelle richtig ausgeführt wird, enthält das Altrip-Urteil für Rechtsbehelfe nach Artikel 10 a der UVP- Richtlinie 85/337 (bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU) Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen. Es äußert sich aber nicht zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung und den Umgang mit entsprechenden Verfahrensfehlern in anderen Genehmigungsverfahren und auch nicht bezüglich Vorhaben, die keiner UVP-(Vor-)Prüfung bedürfen.